

A

DAS ARAG KUNDENMAGAZIN 03/2016



JÖRG LAND **IST GANZ OHR**

- › Tinnitracks › 08
- › Im Interview **w**: die ARAG-Mediation › 14
- › ARAG Verkehrs-Rechtsschutz Sofort › 18



Auf ins Leben.



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch wenn noch einige Wochen vergehen werden, bis sich das Jahr dem Ende neigt, kann die ARAG schon jetzt eine herausragende Bilanz für das laufende Geschäftsjahr ziehen. Wir blicken auf das stärkste erste Halbjahr seit mehr als zehn Jahren zurück und entwickeln uns in einigen Feldern klar besser als der Wettbewerb.

Doch natürlich ruhen wir uns auf diesen Erfolgen nicht aus. Im Gegenteil – viel mehr bestärken sie uns darin, uns fortwährend zu verbessern und Ihnen, unseren Kunden, mit immer wieder innovativen Produkten zur Seite zu stehen. So haben wir einen Schutz entwickelt, der in dieser Form deutschlandweit nur von uns angeboten wird: ARAG Verkehrs-Rechtsschutz Sofort. Eine einzigartige Versicherung, die auch Schäden umfasst, die schon vor Vertragsabschluss passiert sind.

Im Bereich der Mediation beschreiten wir ebenfalls neue Wege. Über eine Tochtergesellschaft bieten wir das Mediationsverfahren jetzt auch all denjenigen an, die nicht bei der ARAG versichert sind – und das ohne Warte- und Vertragslaufzeit. Aber nehmen Sie sich doch einen Augenblick Zeit und erfahren Sie in dem vorliegenden Heft Näheres zu diesen und vielen weiteren Themen. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und eine schöne Vorweihnachtszeit.

Ihr

Paul-Otto Faßbender

Dr. Dr. h. c. Paul-Otto Faßbender

AKTUELL

- 04 Neuester Trend
- 05 Smarter Tipp
- 06 Gute Neuigkeiten
- 07 News weltweit



AUSSERGEWÖHNLICH

- 08 Tinnitracks – wie Jörg Land und sein Team Tinnitus mit Musik lindern
- 14 ARAG im Gespräch – unser Interview über Mediationsverfahren



ABGESICHERT

- 18 Rückwirkend auf Nummer sicher – der ARAG Verkehrs-Rechtsschutz Sofort
- 22 ARAG Glossar – wichtigste Erläuterungen zum ARAG Verkehrs-Rechtsschutz Sofort
- 24 Pflege für die Pflege – Näheres zum Pflegestärkungsgesetz II
- 28 Udo Vetter informiert – rechtliche Hinweise für Hobby-Drohnenpiloten



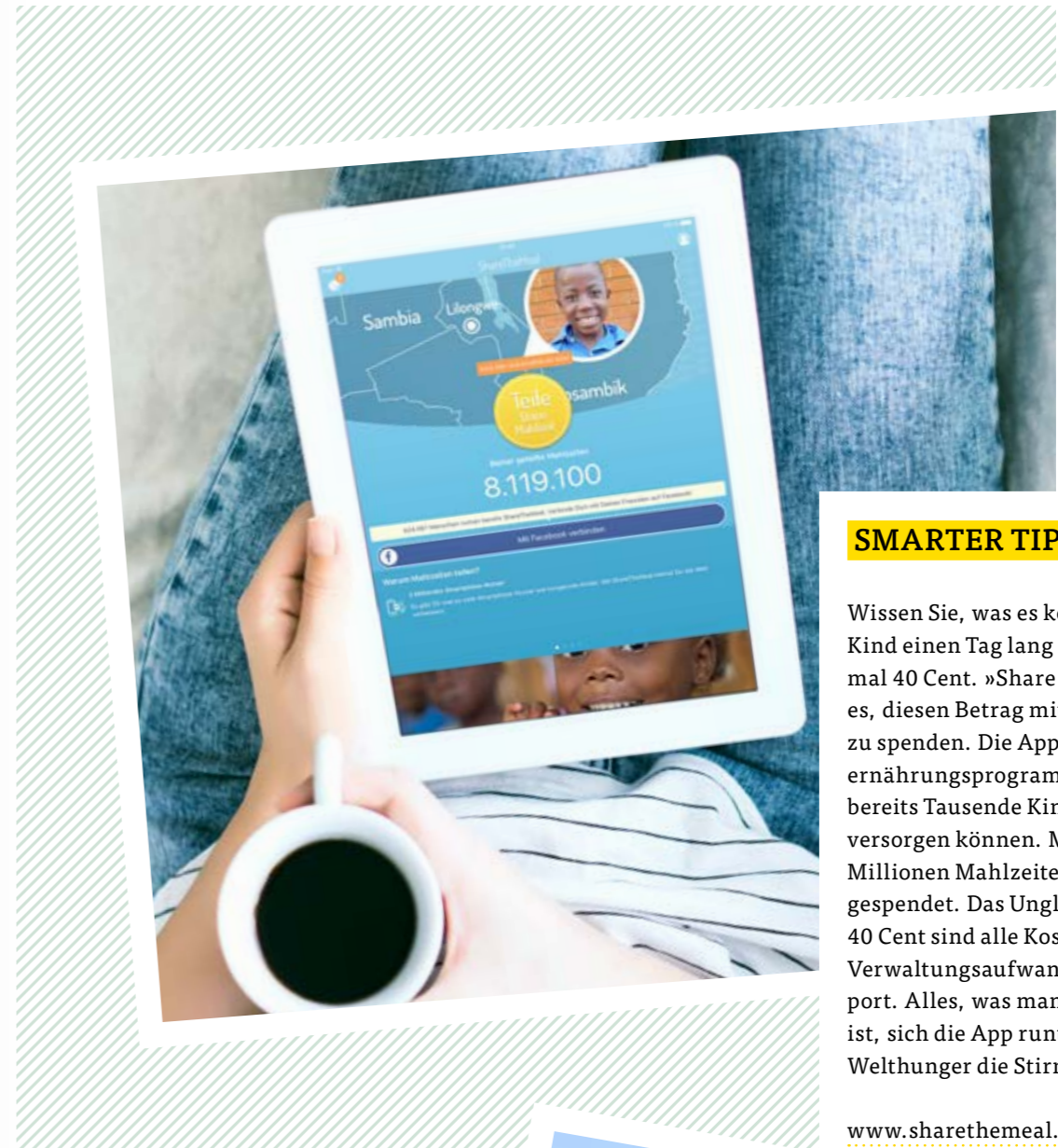
AKTIV

- 30 Hand drauf – Familienunternehmen Leysieffer stellt sich vor
- 32 Auf den Punkt
- 34 Wir für Sie
- 35 Das ARAG Gewinnspiel



NEUESTER TREND

Wenn wir unser Haus verlassen, hätten wir trotzdem gern ein Auge drauf. Mit den smarten IP-Überwachungskameras kein Problem. Denn sie sind erschwinglich, lassen sich schnell aufstellen und kinderleicht mit dem Smartphone verbinden. Sobald ihnen etwas vor die Linse kommt, machen sie eine Aufnahme und schicken diese sofort an die Bewohner. Zukünftige Modelle sollen sogar zwischen Menschen, Tieren und Autos unterscheiden können, um Fehlalarme zuverlässiger zu vermeiden. IP-Kameras sind in verschiedenen Elektronik-Fachmärkten erhältlich. ●



SMARTER TIPP

Wissen Sie, was es kostet, ein hungerndes Kind einen Tag lang zu ernähren? Gerade mal 40 Cent. »Share the Meal« ermöglicht es, diesen Betrag mit nur einem Fingertipp zu spenden. Die App gehört zum Welt-ernährungsprogramm der UN und hat bereits Tausende Kinder und Schwangere versorgen können. Mehr als sieben Millionen Mahlzeiten wurden bis dato gespendet. Das Unglaubliche dabei: In den 40 Cent sind alle Kosten inbegriffen. Vom Verwaltungsaufwand bis hin zum Transport. Alles, was man also machen muss, ist, sich die App runterzuladen – und dem Welthunger die Stirn bieten. ●

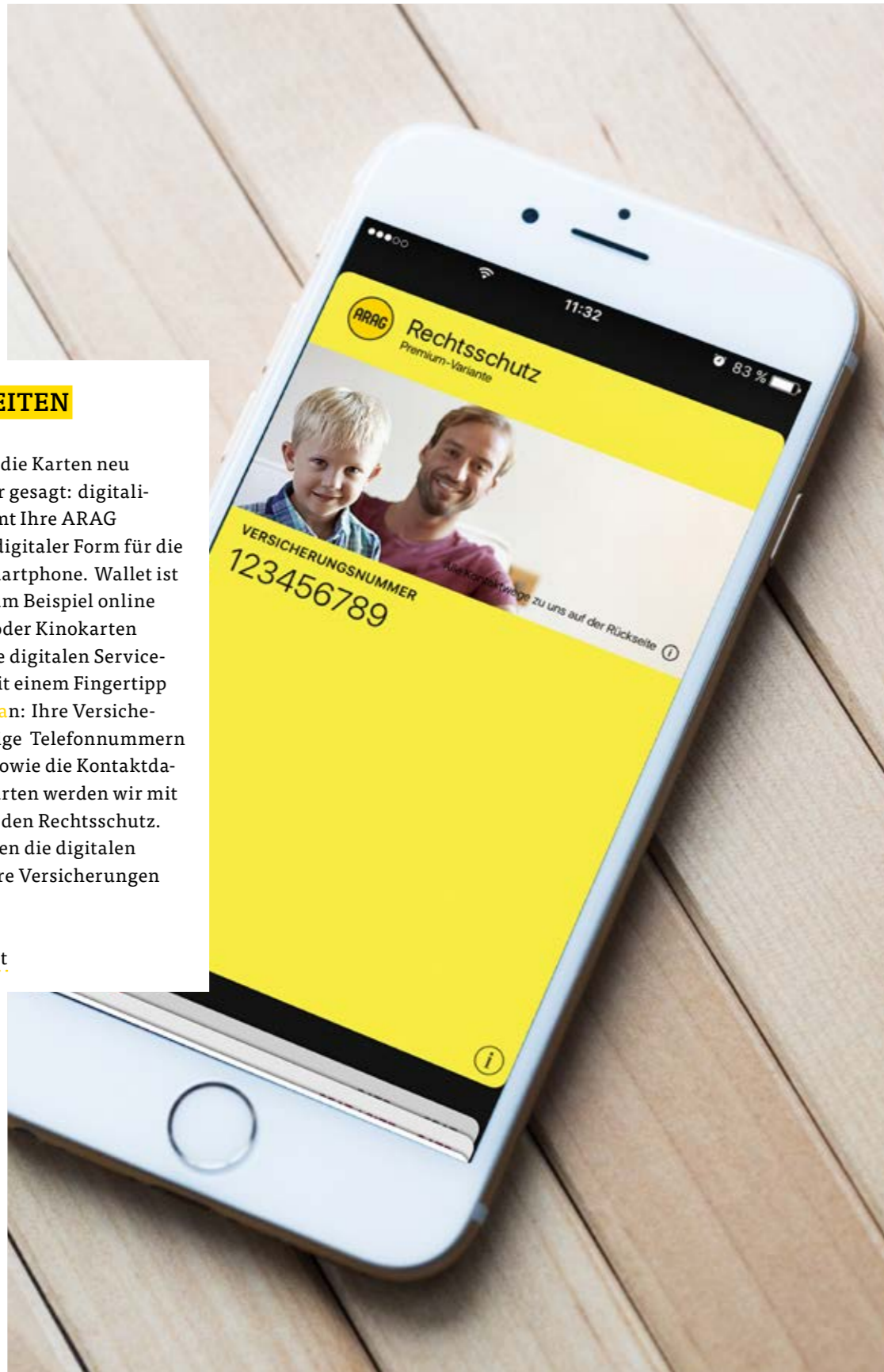
www.sharethemeal.org



GUTE NEUIGKEITEN

Bei der ARAG werden die Karten neu gemischt – oder besser gesagt: digitalisiert. Denn jetzt kommt Ihre ARAG Service-Card auch in digitaler Form für die Wallet-App auf Ihr Smartphone. Wallet ist eine App, in der Sie zum Beispiel online gekaufte Flugtickets oder Kinokarten speichern können. Die digitalen Service-Cards zeigen Ihnen mit einem Fingertipp alle relevanten Daten an: Ihre Versicherungsnummer, wichtige Telefonnummern und Online-Services sowie die Kontaktdaten Ihres Beraters. Starten werden wir mit den Service-Cards für den Rechtsschutz. Doch schon bald werden die digitalen Karten auch für weitere Versicherungen erhältlich sein. ●

www.ARAG.de/Wallet



NEWS WELTWEIT

Was hierzulande so ziemlich jeder kennt, ist in Kanada weitgehend unbekannt: Rechtsschutz. Und genau das ändern wir gerade. Seit September ist die ARAG nun auch auf dem kanadischen Markt aktiv. Kanadischer Hauptsitz ist die Millionen-Metropole Toronto. Zunächst werden wir Rechtsschutz für Privat- und Gewerbekunden in den Provinzen Ontario, British Columbia und Alberta anbieten. Dabei geht es beispielsweise um Rechtsschutz rund um das Arbeits-, Verkehrs- und Vertragsrecht sowie rechtliche Fragestellungen, die im Zusammenhang mit Vermietungen oder Identitätsdiebstahl auftauchen. Zudem können die Kunden unsere telefonische Rechtsberatung nutzen oder juristische Dokumente aus einer Datenbank herunterladen. Wir freuen uns darauf, einen neuen Markt von unseren Produkten und Services zu überzeugen. ●



LEISER. MINNELLI.

Ob Jon Bon Jovi, Adele oder Liza Minnelli – es gibt eine Therapie, die dabei hilft, Tinnitus mit der eigenen Lieblingsmusik zu lindern. Wie das funktioniert? Per App. Und die gibt es seit Kurzem sogar auf Rezept. Ihr Name: Tinnitracks. Die Entwickler: drei junge Hamburger, die dem lästigen Piepen im Ohr den Kampf angesagt haben – und mit ihrem Start-up Sonormed genau den richtigen Ton treffen.



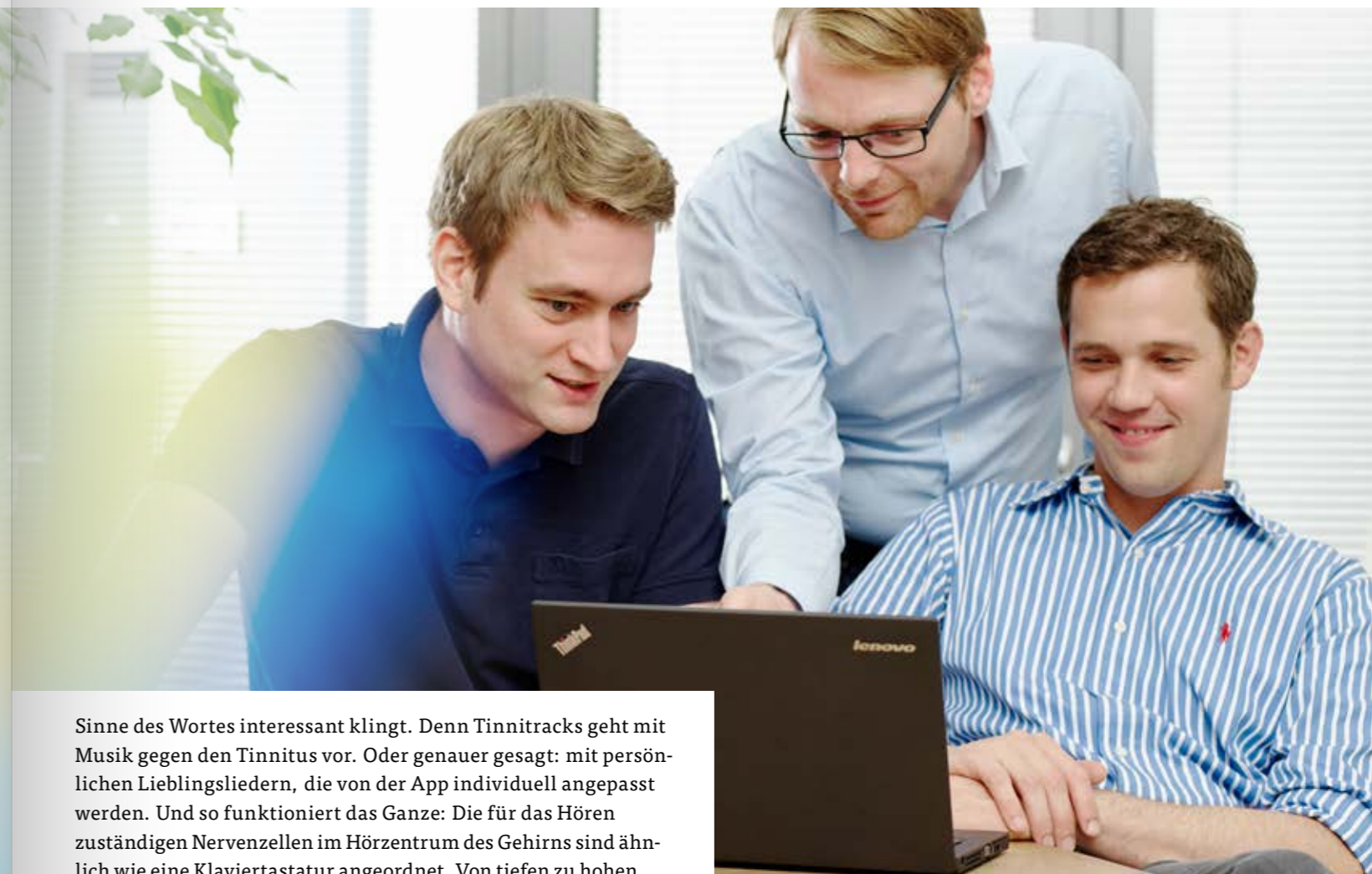


»Wissenschaftliche Studien zur Therapie mit unterdrückten Tönen gab es schon – doch noch keine konkrete Lösung.«

Das Geräusch kennt wohl fast jeder von uns: Ein Piepen im Ohr, das plötzlich auftaucht, um kurze Zeit später wieder zu verschwinden. Bei manchen verschwindet es aber leider nicht und begleitet sie rund um die Uhr. Als Piepen, Summen oder Klingeln. In Deutschland gibt es mehr als drei Millionen Tinnitus-Betroffene, denen die Piep-Show nicht nur den Schlaf – sondern oft auch den letzten Nerv raubt.

Mit Musik gegen Tinnitus.

Welche Tinnitus-Therapie helfen kann, bespricht man mit seinem Hals-Nasen-Ohren-Arzt. Und der könnte unter Umständen auch auf Tinnitracks hinweisen. Eine neuere Methode, die im wahrsten



Sinne des Wortes interessant klingt. Denn Tinnitracks geht mit Musik gegen den Tinnitus vor. Oder genauer gesagt: mit persönlichen Lieblingsliedern, die von der App individuell angepasst werden. Und so funktioniert das Ganze: Die für das Hören zuständigen Nervenzellen im Hörzentrum des Gehirns sind ähnlich wie eine Klaviertastatur angeordnet. Von tiefen zu hohen Frequenzen. Und diese können einzeln angespielt werden. Beim Tinnitus sind einzelne Hörzellen überaktiv und werden zusätzlich strapaziert, wenn eine bestimmte Frequenz ertönt. Und genau diese Frequenz wird durch Tinnitracks ausgeschaltet: Die App analysiert die ausgewählten Lieder des Anwenders und filtert aus ihnen die individuelle Frequenz heraus, die auch der Tinnitus des Betroffenen aufweist. Spielt er also seine Songs über Tinnitracks ab, ertönt diese Frequenz nicht. Oder um beim Bild mit dem Klavier zu bleiben: Wird auf der Klaviatur die entsprechende Taste angeschlagen, erklingt an der Stelle kein Ton. Das Lied läuft, ohne die betreffenden Hörzellen weiter zu strapazieren. Das Ergebnis: Die Überaktivität im Hörzentrum, die für die Ohrgeräusche verantwortlich ist, kann beruhigt werden, sodass eine nachhaltige Linderung des Tinnitus möglich ist.

Doch bevor man überhaupt auf die Play-Taste drücken kann, steht ein Besuch beim Doktor an. »Der Arzt stellt zunächst fest, ob sich der Tinnitus des Patienten für die Therapie mit Tinnitracks eignet«, erläutert Jörg Land, Gründer und Geschäftsführer des Start-ups, das Tinnitracks entwickelt hat. Sind die ersten Weichen gestellt, gibt es die App gegebenenfalls sogar auf Rezept. Denn Tinnitracks wird mittlerweile von Branchengrößen wie der Techniker Krankenkasse, der AXA oder der Gothaer unterstützt. Ein großer Erfolg, den sich die drei Jungunternehmer hart erarbeiten mussten.

Die Gründer Matthias Lanz, Adrian Nötzel und Jörg Land

Wie alles begann.

Ganz am Anfang war Tinnitracks nicht mehr als eine Idee von drei Freunden. Doch wie kamen sie darauf, sich ausgerechnet mit dem Thema Tinnitus zu befassen? »Zufall«, erläutert Land lächelnd. »Unser Mitgründer Adrian stand vor der Abschlussarbeit seines Medientechnik-Studiums und wollte nicht die tausendste Abhandlung zum Mp3-Format schreiben. So suchte er nach Alternativen und bekam von einer Tinnitus-Klinik die Anfrage, ob er sich mit der Überaktivität von Hörzellen beschäftigen wolle. Denn wissenschaftliche Studien zur Therapie mit unterdrückten Tönen gab es schon – doch es gab keine konkrete Lösung. Und so kam der Stein ins Rollen.«

Die drei Kumpels stecken die Köpfe zusammen, gründen das Start-up Sonormed und tüfteln an einem Patent. Zu dieser Zeit bieten sie Tinnitracks nur als Computer-Programm an – die »mobile« App liegt noch in weiter Ferne. Auf ihrem Weg begegnet den jungen Gründern auch eine Fülle an bürokratischen Hürden. Schließlich haben sie sich zum Ziel gesetzt, im medizinischen

Bereich Fuß zu fassen. Doch die Hamburger glauben an ihr Projekt und lassen sich auch von Rückschlägen nicht entmutigen. So bewerben sie sich irgendwann bei einem Innovationspreisausschreiben der Ludwig-Maximilians-Universität in München. »Wir wollten schauen, wie die Idee bei Außenstehenden ankommt«, erinnert sich Land. Und sie kommt an: Tinnitracks gewinnt auf Anhieb den ersten Platz – und zunehmend an Fahrt.

Die Oscars der Start-up-Szene.

Die Idee schlägt immer größere Wellen und überzeugt auch namhafte Partner: Plötzlich sitzen die drei Jungunternehmer mit Leuten wie Daniel Sennheiser zusammen – dem geschäftsführenden Gesellschafter des gleichnamigen renommierten Kopfhörer-Herstellers, der heute mit Tinnitracks zusammenarbeitet.

Die Hamburger werden mit zahlreichen weiteren Preisen ausgezeichnet und fassen schließlich den Mut, auch beim sogenannten SXSW Accelerator in den USA an den Start zu gehen – der Oscar-Verleihung der Start-up-Szene. »Ein Jahr zuvor saß ich noch im Publikum«, erinnert sich Land. »Ich dachte mir: Hier würde ich auch gerne mal stehen – habe es mir aber nie zugetraut, weil die Konkurrenz so unfassbar hart ist. Doch ein Jahr später haben wir uns beworben, wurden aufgenommen und konnten tatsächlich als erstes deutsches Start-up überhaupt den ersten Platz in der Kategorie Digital Health & Life Science für uns entscheiden.«

Gehör bei den Krankenkassen.

Der Erfolg in den USA hievt Tinnitracks noch einmal auf eine neue Ebene. Die drei Hamburger ruhen sich aber nicht auf ihren Lorbeeren aus, sondern arbeiten unermüdlich daran, ihrer Idee buchstäblich noch mehr Gehör zu verschaffen. Ihr nächstes Ziel: Tinnitracks soll es auch auf Rezept geben. Ihr erster Ansprechpartner: die Techniker Krankenkasse. Die Gründer sind gut vorbereitet und können durchweg überzeugen – bei den Normen, beim Medizinprodukt-Datenschutz oder bei der IT-Sicherheit. »Von der Seite der Krankenkasse hieß es daher – ›Okay, probieren wir's aus‹«, erzählt Land. »Und alles lief sehr zufriedenstellend, sodass auch mehr und mehr Versicherungen mitgemacht haben.« Heute sind es fünf – und es werden zunehmend mehr.



Alles Weitere zur App und wie Sie sie kostenlos testen können, finden Sie unter:
www.tinnitracks.de

»Der Erfolg kommt nicht an einem Wochenende, sondern erst, wenn man wirklich Tag für Tag lernt.«



Der Ablauf.

Der Arzt vergibt einen Tinnitracks-Aktivierungscode. Der Patient meldet sich auf der Seite seiner teilnehmenden Versicherung an und lädt sich die App im App-Store runter. Alles, was der Patient dann noch machen muss, ist seine individuelle Frequenz einzugeben. »Den Rest erledigt Tinnitracks«, betont Land. Die Lieder werden also automatisch bearbeitet und die Therapie erfolgt einfach per Knopfdruck. Die Voruntersuchung beim Arzt ist jedoch unverzichtbar. Denn nur durch eine genaue Frequenz-Bestimmung des Tinnitus kann die Therapie mit Tinnitracks auch gelingen. Die Frequenz des Tinnitus muss stabil sein und in einem Bereich zwischen 200 Hertz und 20 Kilohertz liegen. Bei einem Breitband-Rauschen ist Tinnitracks nicht geeignet. Bei der Musik ist die Auswahl relativ groß – nur Hörbücher scheiden definitiv aus. »Wir haben mal einen Anruf von einem Vermittler eines Scheichs aus den Emiraten bekommen«, erinnert sich Land. »Dieser wollte den Koran entsprechend gefiltert haben. Doch bei Hörbüchern liegt das generelle Problem vor, dass die Stimmen sehr schmalbandig sind – und das funktioniert nicht.« Pop-Musik und die meisten anderen Lieder, die aus dem Küchenradio kommen, eignen sich dagegen sehr gut.

Das A und Ohr.

Wirklich entscheidend bei der Therapie mit Tinnitracks ist, dass die App auch regelmäßig genutzt wird. »Es ist genau wie beim Vokabellernen«, erklärt Land, »der Erfolg kommt nicht an einem Wochenende, sondern erst wenn man wirklich Tag für Tag lernt.« Bei Tinnitracks sollten es mindestens 90 Minuten täglich sein – und zwar über einen Zeitraum von einem Jahr. Doch das sollte eigentlich machbar sein – schließlich ist Musik hören etwas angenehmer als Vokabeln pauken.

Die Wirksamkeit der Therapie wurde in klinischen Studien überprüft und bestätigt. Trotzdem arbeiten die drei Unternehmer kontinuierlich daran, Tinnitracks weiter zu verbessern und neue Anwendungen zu entwickeln. So kooperiert Sonormed seit Neuestem auch mit dem Fraunhofer Institut und tüfelt zudem an ganz neuen medizinischen Angeboten, die ähnlich wie Tinnitracks digital funktionieren werden. Man kann sich also sicher sein: Wir werden noch einiges von den drei Hamburgern hören. ●

ARAG IM
GESPRÄCH

MEDIATION IM GESPRÄCH.



Im Interview erklärt Nicole Vogelsberger die Vorteile einer Mediation.

Wenn es ums Beilegen von Konflikten geht, denkt man oft an Anwälte oder das Gericht. Dabei lassen sich Auseinandersetzungen auch anders lösen. Unkomplizierter, schneller und vor allem: einvernehmlich. Ein Mediationsverfahren macht es möglich. Was dahintersteckt, welche Vorteile es mit sich bringt und wie Sie die Mediation mit unserer Hilfe nutzen können, haben wir unsere Mediatorin und Abteilungsleiterin Nicole Vogelsberger gefragt.

A-Magazin: Frau Vogelsberger, was genau kann man sich unter einer Mediation vorstellen?

Nicole Vogelsberger: Ob beim Streit mit den Nachbarn, einem Konflikt mit dem Arbeitgeber oder einer Auseinandersetzung in der Familie oder mit dem Vermieter – die Mediation ist ein außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren, in dem die Konfliktparteien unterstützt werden, einvernehmlich eine Lösung zu finden, ohne dass ein Dritter entscheidet. Das können zwei, vier oder gar 16 Beteiligte sein. Ein neutraler Dritter, der sogenannte Mediator, nimmt eine vermittelnde und allparteiliche Rolle ein. Bei der Präsenzmediation treffen sich die Parteien und der Mediator persönlich und arbeiten eine Lösung am Tisch aus. Nach unserer Erfahrung bevorzugen unsere Kunden jedoch die telefonische Mediation. Dabei telefoniert der Mediator abwechselnd mit beiden Parteien. Zuerst wird geklärt, welche Themen es zu regeln gibt und welche Interessen die Konfliktpartner haben. Jeder Beteiligte schildert seine Sicht der Dinge. Der Mediator unterstützt die Beteiligten, ihre jeweiligen Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren und auszutauschen, und fördert die Parteien, dass sie gemeinsam eine eigene verbindliche Lösung entwickeln.

Was sind die wichtigsten Vorteile einer Mediation?

Der größte Vorteil ist, dass man eine Lösung findet, die interessengerecht ist – und zwar nicht interessengerecht für nur eine Seite, sondern für alle Konflikt-Beteiligten. Wenn man dagegen vor Gericht zieht, ist es häufig so, dass ein Vergleich geschlossen wird. Ein angeordneter Kompromiss. Damit sind nicht selten beide Parteien unzufrieden. Oder aber eine Partei gewinnt und die andere muss das gesprochene Urteil als Verlierer hinnehmen. Ganz anders verhält es sich bei der Mediation: Denn die Lösung wird gemeinsam erarbeitet und nicht angeordnet. Sie ist damit viel zufriedenstellender und nachhaltiger als bei einer Auseinandersetzung vor Gericht.

Ein weiterer Vorteil ist natürlich, dass bei einer Mediation die Lösung viel schneller erzielt wird, als wenn man sich anwaltlich auseinandersetzt oder gar vor Gericht zieht. Wenn man zum Beispiel eine telefonische Mediation in Anspruch nimmt, gibt es im Schnitt in 14 Tagen ein Ergebnis. Bei einem Gerichtsverfahren können es Monate oder gar Jahre werden. Wenn Sie zum Beispiel eine medizinrechtliche Auseinandersetzung haben, warten Sie gegebenenfalls bis zu zwei Jahre, bis Sie den ersten Termin bekommen. Da kann ein Verfahren schon mal sechs oder sieben Jahre dauern. Klar: Solche Verfahren lassen sich mit der Mediation auch nicht in 14 Tagen lösen – aber sieben Monate sind realistisch. Und der Unterschied zwischen sieben Jahren und sieben Monaten spricht für sich.

Stellen wir uns vor, dass es wie aus heiterem Himmel zu einem Konflikt kommt, der dringend gelöst werden muss. Zum Beispiel durch Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer – wie schnell kann ein Mediator hierbei helfen?

Auch hier gilt, dass das Mediationsverfahren deutlich schneller zu einer Lösung führen kann als eine Auseinandersetzung vor Gericht. Vor allem aber bietet die Mediation ein anderes klares Plus: die Aufrechterhaltung und den Schutz von zwischenmenschlichen Beziehungen. Denn ganz gleich ob im Arbeitsleben oder bei Konflikten mit den Nachbarn – zieht man vor Gericht, wird es schwierig, die Beziehung zukünftig in einem guten Weg zu gestalten. Wenn man aber dagegen in einem Mediationsverfahren konstruktiv miteinander gearbeitet hat und sich gut und einvernehmlich einigt, ist es gar kein Problem, sich danach noch in die Augen zu schauen und auch für die Zukunft die Beziehung aufrechtzuerhalten.

Die Mediation kann also deutlich schneller als ein Gerichtsverfahren sein – und wie sieht es mit den Kosten aus?

Im Vergleich zum Gerichtsverfahren sind die Kosten einer Mediation natürlich deutlich geringer. So ist es ein großer Vorteil, dass sich die Kosten nicht automatisch mit dem Streitwert erhöhen. Daher empfiehlt es sich insbesondere bei hohen Streitwerten, immer als Erstes über eine Mediation nachzudenken.

Und welche Qualifikationen bringt ein Mediator mit?

Alle Mediatoren der ARAG sind Juristen und erfüllen die höchsten Qualitätskriterien. Die Ausbildung zum Mediator erfolgt dabei an der Universität. Inhalte des Studiums sind zum Beispiel Kommunikationswissenschaften, Psychologie und natürlich auch Jura. Viele Mediatoren haben sich auf bestimmte Bereiche spezialisiert. Zum Beispiel auf das Arbeitsrecht, Mietrecht oder auf das Thema Arzthaftung. Darüber hinaus sind unsere Mediatoren vom TÜV Saarland mit der Note »sehr gut« zertifiziert worden und sind damit die einzigen Mediatoren mit TÜV-Zertifizierung in Deutschland.

Unsere Mediatoren:



ANGEBOTE ZUR KONFLIKTLÖSUNG

- langfristige Absicherung
- Rundum-Schutz

- keine Vertragsbindung
- bestehender Konfliktfall



Wie ist die Mediation in das Angebot der ARAG eingebunden? Wie kann man ein Mediationsverfahren wahrnehmen?

Seit 2008 kann die Mediation von ARAG Firmenkunden in Anspruch genommen werden. Und seit 2010 haben wir in allen unseren Rechtsschutzversicherungen auch Privatpersonen abgesichert. Das heißt: Unsere Rechtsschutzkunden können die Mediation in den Lebensbereichen in Anspruch nehmen, die sie auch bei uns versichert haben. Zum Beispiel bei Auseinandersetzungen in der Familie oder mit Nachbarn, Konflikten am Arbeitsplatz oder bei Problemen aus Verträgen. Im Rahmen des Rechtsschutzvertrags vermitteln wir einen Mediator, der die beiden Konfliktparteien telefonisch oder persönlich dabei unterstützt, gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.

Seit drei Monaten bietet die ARAG Service Center GmbH, eine Gesellschaft des ARAG Konzerns, eine Mediation zum Kauf ohne Versicherungsbindung an. Also Personen, die keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben und eine Konfliktlösung mittels eines Mediationsverfahrens wünschen, können diese online kaufen. Dabei können die

Interessenten wählen zwischen Präsenz- und Shuttle-Mediation. Darüber hinaus kann zunächst eine Konfliktberatung wahrgenommen werden. Hier wird in einem telefonischen Einzelgespräch erörtert, welche Vorgehensweise am zielführendsten ist und welche Form der Konfliktlösung sich in dem konkreten Fall am ehesten empfiehlt.

Frau Vogelsberger, wir danken Ihnen für das Gespräch. ●

Mehr Informationen im Netz:

Alles zur ARAG Rechtsschutzversicherung mit Mediation unter www.ARAG.de/Kundenmagazin

Das Angebot der ARAG Service Center GmbH finden Sie unter www.ARAG-Streitschlichter.de



VON HEUTE AUF MORGEN FÜR **GESTERN** GESCHÜTZT.

Kommt es zu einem Zwischenfall im Straßenverkehr, kann ein Verkehrsrechtsschutz sehr hilfreich sein – wenn man einen hat. Nachträglich abschließen? Bei herkömmlichen Versicherungen unmöglich. Bei uns dagegen nicht. Denn wir haben einen einzigartigen Schutz entwickelt, der Ihre Rechte auch dann verteidigt, wenn Sie zum Zeitpunkt des Schadens noch gar nicht bei uns versichert waren: ARAG Verkehrs-Rechtsschutz Sofort.

Auch wenn man als Autofahrer besonders aufmerksam am Straßenverkehr teilnimmt, kann es passieren, dass nicht alles nach Plan läuft – oder eben fährt: zum Beispiel bei einem Auffahrunfall, durch das Übersehen einer roten Ampel oder aufgrund einer angeblichen Überschreitung des Tempo-Limits.

All das sind Situationen, die nicht nur den letzten Nerv kosten können – sondern möglicherweise auch den Führerschein. Die eigene Mobilität? Gestoppt. Mit einem Verkehrsrechtsschutz ist man deutlich entspannter unterwegs. Doch was ist, wenn man keinen besitzt? Bisher gab es für diesen Fall keine Lösung. Bei uns sieht das ganz anders aus: Wir helfen Ihnen sofort!

Ein einzigartiger Verkehrsrechtsschutz.

Der ARAG Verkehrs-Rechtsschutz Sofort ist eine innovative Versicherung, die in dieser Form einzigartig in Deutschland ist. Dabei sind wir allen anderen voraus, indem wir den Rückwärts-gang einlegen. Oder genauer gesagt: Indem wir uns auch um einen Vorfall kümmern, der VOR Ihrem Vertragsabschluss geschehen ist – und zwar bis zu drei Monate rückwirkend.

Bei diesen Vorfällen sind wir zur Stelle.

Haben Sie noch keinen Rechtsanwalt eingeschaltet und waren zum Zeitpunkt des Schadens nicht rechtsschutzversichert, dann fahren Sie mit unserem Verkehrs-Rechtsschutz Sofort genau richtig. Wir empfehlen Ihnen gerne einen fachkundigen Anwalt, der Ihre Interessen auch vor Gericht vertritt, und übernehmen die anfallenden Kosten – und das bei Ordnungswidrigkeiten in Deutschland und bei Sachschäden. Sollte Ihnen also zum Beispiel vorgeworfen werden, dass Sie ein Stoppschild überfahren oder den Sicherheitsabstand nicht eingehalten haben, sind wir für Sie da. Dabei setzen wir all unsere Erfahrung ein, um unerfreuliche Folgen auszubremsen – ganz gleich, ob es um den Verlust des Führerscheins, die Auflage eines Fahrtenbuchs oder um Punkte in Flensburg geht.

Und wie sieht es bei Unfällen mit Sachschaden aus? Auch dann fahren wir alle unsere Kompetenzen für Sie auf und unterstützen Sie. Zum Beispiel, wenn behauptet wird, dass Sie einen Unfall verursacht haben. Oder aber, falls Ihnen jemand aufgefahren ist und sich dagegen wehrt, für den Schaden an Ihrem Fahrzeug aufzukommen. Wir helfen Ihnen, Ihren Anspruch auf Schadenersatz durchzusetzen.



Immer sicher unterwegs.

Es macht keinen Unterschied, ob Sie Fahrer, Halter oder Eigentümer sind. Ob Sie ein Fahrzeug gemietet oder ein fremdes Fahrzeug gefahren haben. Und wenn es gar nicht um einen Vorfall mit dem Auto geht? Dann haben Sie trotzdem alle Trümpfe in der Hand. Denn unser Schutz greift auch, falls Sie mit Ihrem Fahrrad, E-Bike oder Segway unterwegs waren, die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt haben oder als Fußgänger mit anderen Verkehrsteilnehmern oder dem Ordnungsamt aneinander geraten sind.

Und auch morgen keine Sorgen.

Selbstverständlich schauen wir mit unserem ARAG Verkehrs-Rechtsschutz nicht nur in den Rückspiegel – sondern immer auch nach vorn. So sind neben den genannten Verkehrsvorfällen aus der Vergangenheit auch weitere Angelegenheiten abgesichert, die in der Zukunft passieren können. Denn nach Vertragsabschluss stehen wir Ihnen drei Jahre lang mit einem ausgedehnten Schutz zur Seite, der in den unterschiedlichsten Situationen für verlässlichen Rückhalt sorgt. Zum Beispiel, wenn die Werkstatt mauert, obwohl die durch sie durchgeführte Reparatur fehlerhaft war. Wenn Sie im Briefkasten ein Schreiben vorfinden, das Sie zur medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) auffordert. Oder aber, wenn Sie beim Autofahren Ihr Handy gezückt haben und jetzt Punkte in Flensburg drohen. Mit uns stehen Sie auf sicherem Boden.

Sollte es in Zukunft zum Fall der Fälle kommen, übernehmen wir für Sie die anfallenden Kosten für den außergerichtlichen Anwalt und stehen Ihnen genauso zur Seite, wenn es zu einem Prozess kommt. Darüber hinaus profitieren Sie noch von vielen weiteren wertvollen Leistungen: angefangen bei unserer telefonischen Rechtsberatung ARAG JuraTel® über die Konfliktlösung durch Mediation bis hin zum Straf-Rechtsschutz. ●

Alle Infos im Netz.

Wenn Sie im Detail erfahren möchten, welche Leistungen in unserem innovativen Verkehrs-Rechtsschutz Sofort inbegriffen sind, dann lassen Sie sich persönlich in Ihrer ARAG Geschäftsstelle beraten oder besuchen Sie uns unter www.ARAG.de/Kundenmagazin.



GLOSSAR

Beim Abschluss einer Versicherung gibt es immer wieder Details, die Fragen aufwerfen können. Unser Glossar steht Ihnen zur Seite. Dieses Mal beleuchten wir Begriffe, die im Zusammenhang mit unserem neuen Verkehrs-Rechtsschutz Sofort auftauchen.



Verkehrsrechtsschutz

Fahrverbot.

Im alltäglichen Sprachgebrauch kommt es immer wieder zu Verwechslungen der beiden Begriffe Führerscheinentzug und Fahrverbot. Der Unterschied liegt darin, dass ein Fahrverbot für maximal drei Monate ausgesprochen werden kann. Überschreitet man zum Beispiel außerorts die Geschwindigkeit mit 70 km/h stehen 600 Euro Bußgeld, zwei Punkte in Flensburg sowie ein Fahrverbot von drei Monaten an. Erhält der Fahrer einen entsprechenden Bußgeldbescheid und legt keinen Einspruch ein, hat er für gewöhnlich vier Monate Zeit, um seinen Führerschein für die verordneten drei Monate abzugeben. In diesem Zeitraum ist es ihm nicht gestattet, ein Fahrzeug zu steuern. Nach Ablauf der drei Monate erhält der Fahrer seinen Führerschein ohne zusätzliche Prüfungen zurück.

Fortbewegungsarten.

Ob mit dem Auto, Motorrad oder der Straßenbahn – Fortbewegungsarten beschreiben die Art, von A nach B zu kommen. Im Rahmen des ARAG Verkehrs-Rechtsschutzes Sofort sind alle Fortbewegungsarten versichert. Dazu zählt die Fortbewegung mit den eigenen vier Rädern, dem Motorrad, Fahrrad, E-Bike, Segway, mit Bus und Bahn oder zu Fuß.

Führerscheinentzug.

Der Führerscheinentzug erfolgt bei schweren Verstößen im Straßenverkehr. Zum Beispiel bei Alkohol oder Drogen am Steuer. Der Fahrer verliert seine Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate und maximal fünf Jahre. Allerdings ist in Ausnahmefällen auch ein lebenslanger Führerscheinentzug möglich. Anders als das Fahrverbot gilt der Führerscheinentzug

unmittelbar ab dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig wird. Nach Ablauf der Sperrfrist kann der Fahrer einen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis stellen. Hierfür muss er aber nicht selten vorher eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erfolgreich abschließen. Darüber hinaus kann auch eine Nachschulung für seine Führerscheinklasse angeordnet werden.

Ordnungswidrigkeiten.

Mit Ordnungswidrigkeiten sind leichte Gesetzesverstöße gemeint, die mit einer Geldbuße geahndet werden. Zu ihnen zählen unter anderem Geschwindigkeitsüberschreitungen oder zu geringerer Sicherheitsabstand. Infolge einer Ordnungswidrigkeit kann es aber auch zum Fahrverbot kommen. Überschreitet man zum Beispiel außerorts die erlaubte Geschwindigkeit um 50 km/h, muss man mit einem Bußgeld von 160 Euro, einem Punkt in Flensburg sowie einem Monat Fahrverbot rechnen.

Personenschaden.

Bei Schadensarten wird unterschieden zwischen Personenschaden, Sachschaden und Vermögensschaden. Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person in ihrer körperlichen Unversehrtheit oder ihrer Gesundheit beeinträchtigt wurde. Der Begriff umfasst aber nicht nur Verletzungen, Krankheiten oder Invalidität, sondern auch den Tod eines Menschen. Personenschäden können zum Beispiel die Folge von Verkehrsunfällen oder Arbeitsunfällen sein.

Schadenersatz.

Der Schadenersatz ist der Ausgleich eines Schadens. Wird durch das Verhalten eines Dritten ein Schaden verursacht, besteht ein Anspruch darauf, diesen Schaden ersetzt zu bekommen. Meistens geschieht das durch Geldzahlungen. Für die Durchsetzung des Anspruchs auf Schadenersatz muss zunächst bewiesen werden, dass der entstandene Schaden auch wirklich durch das Verhalten des Dritten verursacht wurde.

PFLEGE FÜR DIE PFLEGE.

Keine Frage: Pflege ist für uns alle ein wichtiges Thema. Nicht ohne Grund gibt es die verpflichtende Pflegeversicherung. Oder die vielen Gesetze, die die Rahmenbedingungen immer wieder aufs Neue verbessern – wie das Pflegestärkungsgesetz II, das im Januar 2017 weitreichende Änderungen mit sich bringt. Wir zeigen Ihnen, welche das sind und was sie für uns alle bedeuten.

Beim Thema Pflege denken nicht wenige an die ferne Zukunft. Doch pflegebedürftig kann man in jedem Alter werden – oder aber in die Situation kommen, als pflegender Angehöriger Betroffenen in der Familie zu helfen. Das Bundesministerium für Gesundheit gibt an, dass Ende 2015 rund 2,8 Millionen Menschen Pflegeleistungen bezogen haben, und zeigt auf, dass die Zahl der Leistungsbezieher der sozialen Pflegeversicherung seit 2002 kontinuierlich gestiegen ist.

Auch in Zukunft wird das Thema an Bedeutung gewinnen, vor allem weil wir alle immer älter werden. So verwundert es nicht, dass der Gesetzgeber die rechtlichen Rahmenbedingungen stetig anpasst. Das trifft auch auf das Pflegestärkungsgesetz II zu, das ab Januar 2017 verschiedene Neuerungen zur Folge hat.

Wo es zu handeln galt.

Ob als Angehöriger oder Betroffener – sobald man Unterstützung bei der Pflege benötigt, prüft die gesetzliche Pflegekasse, in welchem Umfang Hilfe gebraucht wird. Bislang standen bei dieser Prüfung in erster Linie körperliche Fähigkeiten im Mittelpunkt. Geistige Beeinträchtigungen blieben weitgehend außer Acht. Dadurch wurden viele Menschen benachteiligt, zum Beispiel Betroffene mit psychischen und seelischen Erkrankungen oder demenzkranke Personen. Die drei alten Pflegestufen kommen diesen Menschen kaum zugute oder gewähren ihnen lediglich die niedrigste Pflegestufe 0.

Die wichtigsten Änderungen ab Januar 2017.

Im Mittelpunkt des Pflegestärkungsgesetzes II steht die Erweiterung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Damit wird auch die bisherige Prüfung der Pflegebedürftigkeit geändert und die drei alten Pflegestufen durch fünf Pflegegrade ersetzt. Die Änderungen berücksichtigen nun die gesamte Lebenswelt der Menschen und beziehen alle Beeinträchtigungen mit ein. So lässt sich deutlich besser planen, in welcher Form ein pflegebedürftiger Mensch und seine Angehörigen am besten unterstützt werden können. Das neue System ist damit eine klare Verbesserung und Vereinfachung für uns alle.



Menschen, die Ende 2015
Pflegeleistungen bezogen haben:

2,8 Mio.

Wie sieht die neue Bewertung zur Schwere der Pflegebedürftigkeit nun aber genau aus? Ganz einfach: Ab Januar 2017 fällt neben den körperlichen Beeinträchtigungen jetzt auch den psychischen eine tragende Rolle zu, darunter die kommunikativen Fähigkeiten, soziale Kompetenzen oder der Umgang mit Belastungen. Der Pflegeaufwand pro Minute ist nicht mehr entscheidend. Stattdessen kommt es darauf an, inwieweit die Bedürftigen ihre täglichen Herausforderungen selbstständig meistern können und in welchem Grad diese Selbstständigkeit Unterstützung benötigt. Dieser Grad wird anhand des sogenannten Neuen Begutachtungsassessments (NBA) festgelegt. Dabei werden bestimmte körperliche und mentale Kriterien begutachtet und je nach Schwere der Beeinträchtigung Punkte vergeben. Anschließend wird anhand einer Skala von 0 bis 100 ermittelt, in welchen der fünf Pflegegrade der Betroffene einzustufen ist.

Bestandsschutz verhindert Herabstufung.

Was ist mit den Menschen, die bereits eine der alten Pflegestufen haben? Kann es passieren, dass sie aufgrund der Umwandlung herabgestuft werden? Nein. Für Personen, die bereits eingestuft worden sind, gilt der sogenannte Bestandsschutz. Das bedeutet, dass sie weiterhin ihre bisherigen Leistungen erhalten. Diejenigen, die sich im Zuge der Umwandlung neu begutachten lassen, haben ebenfalls nichts zu befürchten. Denn die Leistungsansprüche werden nur nach oben angepasst.

Höheres Pflegegeld. Einheitlicher Eigenanteil.

Wer nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem neuen Begutachtungsverfahren pflegebedürftig ist, kann Pflegegeld beantragen. Die Änderungen ab Januar 2017 bringen in vielen Fällen auch erhöhte Leistungen mit sich. So standen zum Beispiel einer pflegebedürftigen Person, die in der Pflegestufe 1 ohne





DIE NEUEN PFLEGE- GRADE UND LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Demenz zuhause betreut wurde, 244 Euro zu. Mit der Einstufung in den Pflegegrad 2 steigt die Unterstützung auf 316 Euro. Pflegebedürftige, die im Heim gepflegt werden, können überwiegend mit höheren Leistungen rechnen. Darüber hinaus wird ein pflegebedingter einrichtungseinheitlicher Eigenanteil festgesetzt – ganz gleich, welchen Pflegegrad man besitzt. Dieser wird 2017 im Bundesdurchschnitt voraussichtlich bei 580 Euro liegen. Hinzu kommen hier noch die Kosten für Verpflegung und Unterbringung. Das war im alten Modell noch anders: Nach dem alten System ist der Eigenanteil mit der Höhe der Pflegestufe gestiegen.

Warum eine zusätzliche Absicherung wichtig ist.

Trotz der ab Januar 2017 in vielen Fällen erhöhten Leistungen können sich erhebliche Lücken auftun. Denn der Gesetzgeber hat bei der vollstationären Behandlung feste Zuschüsse festgelegt: Im Pflegegrad 1 sind es gerade mal 125 Euro pro Monat, im höchsten Pflegegrad 5 beläuft sich der Zuschuss auf 2005 Euro. Doch die tatsächlichen monatlichen Gesamtkosten für die stationäre Pflege können sich im Schnitt auf derzeit 3600 Euro belaufen. Die Betroffenen müssen also mit erheblichen Mehrkosten rechnen, die nicht durch die gesetzliche Versicherung gedeckt sind. Diese gilt es dann aus eigener Tasche zu begleichen – und zwar Monat für Monat. Zudem ist zu bedenken, dass auch die Angehörigen gesetzlich verpflichtet sind, finanziell einzuspringen, falls die Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung nicht für die stationäre Unterbringung reichen. Kein Grund zur Sorge. Denn mit einer privaten Pflegevorsorge kann man sich für den Fall der Fälle zusätzlich absichern – und die anfallenden Belastungen besser abfedern. ●

Die ARAG Pflegezusatzversicherung.

Die ARAG bietet Ihnen verschiedene Möglichkeiten, um für den Pflegefall vorzusorgen:

Pflegekostenversicherung:

Bei einer Absicherung der tatsächlich anfallenden Pflegekosten werden die Leistungen der Pflege-Pflichtversicherung prozentual erhöht. So ist zum Beispiel eine Verdopplung oder sogar eine Verdreifachung der staatlichen Leistungen möglich. Zusätzlicher Vorteil: Erhöhen sich die Leistungen aus der Pflege-Pflichtversicherung, steigt automatisch auch die Erstattung aus Ihrer Zusatzversicherung.

Pflegetagegeldversicherung:

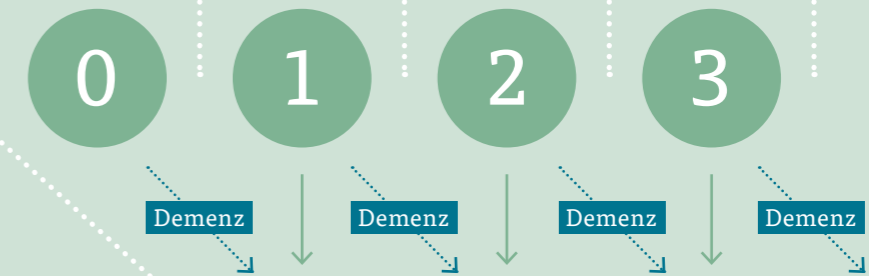
Eine Alternative oder Ergänzung bietet das Pflegetagegeld. Sie erhalten im Pflegefall je nach Pflegegrad monatlich einen Geldbetrag in vereinbarter Höhe. Über dieses Geld können Sie frei verfügen – unabhängig von staatlichen Leistungen und den tatsächlichen Kosten für die Pflege. Bei Bedarf lässt sich der Versicherungsschutz mit einem Pflegetagegeld flexibel gestalten – unter anderem, indem nur einzelne Pflegegrade abgesichert werden. Darüber hinaus stehen wir Ihnen auch mit speziellen Angeboten für die stationäre Pflege in einem Heim zur Seite.

Lassen Sie sich beraten.

Wenn Sie sich einen detaillierten Überblick über die verschiedenen Leistungen unserer Pflegezusatzversicherungen verschaffen möchten, dann vereinbaren Sie am besten noch heute eine persönliche Beratung in Ihrer ARAG Geschäftsstelle.

Bisheriges Pflegegeld	123 €*	244 € 316 €*	458 € 545 €*	728 € 728 €*	* Demenz ** Härtefall
Bisherige Pflegesachleistungen	231 €*	468 € 689 €*	1.144 € 1.298 €*	1.612 € 1.612 €*	1.995 €**
Bisherige Leistungen bei stationärer Pflege		1.064 € 1.064 €*	1.330 € 1.330 €*	1.612 € 1.612 €*	1.995 €**

Bisherige Pflegestufe



Neuer Pflegegrad

Pflegegeld ab 2017		316 €	545 €	728 €	901 €
Pflegesachleistungen ab 2017	125 €	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Leistungen bei stationärer Pflege ab 2017	125 €	770 €	1.262 €	1.775 €	2.005 €

DROHNEN: GESCHENKE ÜBER DEM WEIHNACHTSBAUM

Udo Vetter, Jurist
und Autor des
bekanntesten law blog:
www.lawblog.de

Einer meiner Bekannten wird wohl nie erwachsen. Er heiratete im Spätsommer im Freien, weil er die komplette Feier von oben filmen lassen wollte. Ein extra engagierter Profifotograf ließ eine Kamera- Drohne aufsteigen. Stundenlang brummte das Gerät mit seinen vier Rotoren über der Hochzeitsgesellschaft. Das begeisterte nicht jeden Gast, das spätere Video fanden aber alle toll.

Es war meine erste Begegnung mit einer Drohne. Aber sicher nicht die letzte. Derzeit sind Drohnen, in ihrer zivilen und frei verkäuflichen Version meist Quadrocopter genannt, ein Verkaufsschlager – gerade im Weihnachtsgeschäft. Für den

Preis eines besseren Handys gibt es schon sehr stabile und vielseitige Quadrocopter, die sogar eine größere Kamera als Nutzlast mit sich tragen können. Man mag es kaum glauben, aber handelsübliche Quadrocopter darf bei uns jedermann ohne Genehmigung starten lassen. Das gilt auch für Kinder und Jugendliche. Nur bei gewerblicher Nutzung (wie durch den Hochzeitsfotografen) muss bei der zuständigen Luftaufsicht vorher eine »Aufstiegserlaubnis« beantragt werden.

Das bedeutet aber nicht, dass man Drohnen tatsächlich überall fliegen lassen darf. Vor allem Großstädte, zum Beispiel Berlin, untersagen Drohnenflüge ausdrücklich im Stadtgebiet. Komplette verboten sind Drohnen auch im Umkreis von 1,5 Kilometern rund um Flughäfen und in Naturschutzgebieten. Weiter ist es verboten, größere Menschenansammlungen zu überfliegen. Die Einkaufsstraße oder die Vergnügungsmeile in der Innenstadt sind damit für Quadrocopter ebenso tabu wie ein Sportstadion.

Aber auch in locker bebauten Wohngebieten gibt es keinen Freiflugschein. Vielmehr gilt eine allgemeine Regel, die man auch aus der Straßenverkehrsordnung kennt: Sobald Menschen gefährdet oder belästigt werden, ist Feierabend. Es ist für die Ordnungsämter oder gar die Polizei



also durchaus möglich, bei Beschwerden nervige oder leichtsinnige Drohnenpiloten in die Schranken zu weisen.

Zum Spionieren dürfen Drohnen auf keinen Fall eingesetzt werden. Wer mit dem Gerät beispielsweise bei Nachbarn ein Grillfest oder gar das Sonnenbad filmt, verletzt deren Rechte. Ein No-go ist es auch, mit der Drohne von außen in private Räume zu filmen. Das alles kann schnell zu Klagen oder gar einem Strafverfahren führen.

Außerhalb privater Grundstücke dürfen Drohnen allerdings grundsätzlich Aufnahmen machen. Das heißt, auf einem Feld oder in einem Park kann man als Passant nicht verlangen, dass ein Quadrocopter am Boden bleibt. Wer als Drohnenpilot dann allerdings gezielte Nahaufnahmen einzelner Personen auf Wegen und Plätzen veröffentlicht, verletzt deren Recht am eigenen Bild.

Eine ganz wichtige Regel: Quadrocopter müssen stets auf Sicht geflogen werden, auch wenn eine Fernsteuerung per Video oder GPS je nach Ausstattung schon heute technisch möglich ist. Das heißt, der Pilot muss die Drohne immer vom Boden aus gut im Auge haben. Selbst bei idealen Bedingungen dürfte das bei einer Entfernung von 300 Metern und einer Höhe von 100 Metern nicht mehr der Fall sein.

Aber auch wer seine Drohne immer ordnungsgemäß steuert, ist damit im Falle eines Absturzes nicht aus dem Schneider. Der Drohnenpilot, bei Minderjährigen deren Aufsichtspersonen, müssen im Zweifel nämlich ganz normal Schadensersatz leisten.

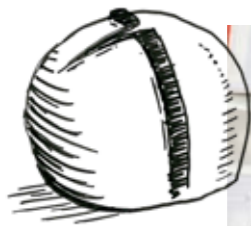
Ihr Udo Vetter ●



HÄNDCHEN FÜR LECKERES.



Rund 300 Sorten Pralinen, mehr als 70 verschiedene Torten und ein Traditionsunternehmen, das selbst heute noch fast ausschließlich auf Handarbeit setzt: Konditorei Leysieffer. Und da der Pralinen-Spezialist aus Osnabrück genau wie die ARAG als Familienunternehmen tätig ist, haben wir ihm einen Besuch abgestattet und uns seine Erfolgsgeschichte aus erster Hand erzählen lassen.



Jan Leysieffer



Die geschmolzene Schokolade ist so weit. Die Konditorin taucht die wohlgeformte Praline mit der Pralinengabel hinein, zieht sie wieder heraus und veredelt die gefüllte Schokoladenkugel behutsam mit gehackten Nüssen. Für Leysieffer ein ganz normaler Arbeitsschritt. Denn das Familienunternehmen fertigt nahezu alle seine Köstlichkeiten in Handarbeit an.

Außer auf die rund 300 Pralinenarten können sich die Menschen auf Kuchen, Schokoladen oder Fruchtaufstriche freuen. Und in den Bistros von Leysieffer erwarten sie zudem abwechslungsreiche Frühstücks- und Mittagstisch-Angebote. Kein Wunder also, dass der Appetit auf die kleinen Sünden aus Osnabrück keine Grenzen kennt – vor allem auch zu Weihnachten, wo die Nachfrage nach Schokoladenspezialitäten naturgemäß besonders groß ist. Zu dieser Zeit hat das Familienunternehmen buchstäblich alle Hände voll zu tun. Leysieffer beliefert rund 1000 Geschäfte in Deutschland mit seinen Köstlichkeiten. Mitte November kommen die Nachbestellungen für die Weihnachtszeit, und die Pralinen-Experten aus Osnabrück laufen zur Höchstform auf. Es wird geformt, getunkt und kunstvoll verziert. Handarbeit wird dabei auch trotz Sonderschichten immer großgeschrieben. Denn Leysieffer versteht sich als Manufaktur, in der die Qualität über alles geht – und das schon seit über 100 Jahren.

Einfach himmlisch.

Im Jahr 1909 eröffnet Gründer Ulrich Leysieffer die erste Leysieffer Konditorei in Osnabrück. Ein kleines Café mit gerade mal sechs Tischen. Die Geschäfte laufen von Anfang an gut. Schließlich gibt es bei Leysieffer immer etwas Besonderes. Von ausgezeichneten Torten bis hin zu Pralinen nach eigener Rezeptur. In den 1950er Jahren kommen die berühmten »Himmelschen« Pralinen dazu, die anfänglich noch »Schweizer Sahnetrüffel« heißen. »Den heutigen Namen verdanken sie einem Stammgast aus dem Osnabrücker Klerus«, erläutert Jan Leysieffer. »Der Pfarrer probierte die Pralinen und urteilte dann begeistert, dass sie einfach himmlisch schmecken.« So werden die leckeren Schokokugeln kurzerhand umbenannt und steigen schon bald zum Aushängeschild des Osnabrücker Familienunternehmens auf.

Renaissance der roten Grütze.

Trotz sagenhafter Erfolge legt man bei Leysieffer die Hände nicht in den Schoß, sondern direkt wieder auf die Arbeitsplatte im Garnierraum. Die Konditor-Meister tüfteln kontinuierlich an neuen Köstlichkeiten und trauen sich genauso an ausgefallene Ideen heran. So wurde vor Jahren schon die Schokolade mit Chili eingeführt. Und in den 1980ern sorgen die Pralinen-Spezialisten für eine Renaissance der roten Grütze auf Sylt: Bei der Eröffnung ihres Bistros haben die Leysieffers Hunderte Obsttörtchen vorbereitet. Doch ausgerechnet an diesem Tag bricht der Sommer jegliche Hitze-Rekorde auf der Insel, sodass Kaffee und Kuchen ausnahmsweise mal weniger gefragt sind. Was also tun mit den vielen kleinen Törtchen? Ganz einfach: Das Obst wird runtergekratzt und zu leckerer roter Grütze verarbeitet. Eine Süßspeise, die zu der Zeit vergessen zu sein schien. Leysieffer führt sie wieder ein und verwandelt das Gericht zum kulinarischen Markenzeichen Sylts.

Leysieffer heute.

Heute betreibt Leysieffer 16 eigene Confiserie-Fachgeschäfte sowie sechs Bistros in Deutschland und beschäftigt rund 450 Mitarbeiter. Jan Leysieffer ist 1993 in das Familienunternehmen eingestiegen und leitet es heute als alleiniger Geschäftsführer. Seine Frau Sylvia kümmert sich um das Design und entwirft kreative Verpackungen, Geschenkideen oder den alljährlichen Leysieffer Adventskalender. Handarbeit und höchste Qualität gelten unverändert als das A und O im Unternehmen. Und dann kommen natürlich noch das »I« und »U« dazu: Ideen, die einfach unwiderstehlich sind. ●



AUF DEN PUNKT.

Hier fassen wir das Wichtigste zu einem aktuellen Thema für Sie zusammen. Weitere Neuigkeiten, Tipps und Infos finden Sie auch bei uns auf der Website. Unter www.ARAG.de/Kundenmagazin.

Der ab Januar 2017 neu geregelte **Mutterschutz** gilt erstmals auch für Schülerinnen und Studentinnen.



Neues Mutterschutzgesetz.

Bereits seit 1952 gibt es den gesetzlichen Mutterschutz. In den rund 60 Jahren hat sich die Arbeitswelt jedoch grundlegend gewandelt, sodass der Gesetzgeber mit einem neuen Mutterschutzgesetz reagiert. Es soll am 1. Januar 2017 in Kraft treten und verschiedene Änderungen mit sich bringen: So wird die Schutzfrist von Müttern, die ein behindertes Kind zur Welt bringen, von acht auf zwölf Wochen erweitert. Eine weitere wichtige Neuerung ist, dass der Schutz nun auch für beschäftigte Schülerinnen und Studentinnen gilt. Darüber hinaus werden die Regelungen

zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelockert und flexibler gestaltet. Damit wird zum Beispiel in Zukunft eine Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr möglich sein, wenn die werdende Mutter ihre Zustimmung abgibt und eine sogenannte Unbedenklichkeits-Bescheinigung seitens des Arztes ausgestellt wurde. Alle Details zu den Änderungen sowie die weiteren Beschlüsse des neuen Mutterschutzgesetzes können Sie auch bequem online in Erfahrung bringen – unter anderem auf der Homepage des Familienministeriums: www.BMFSFJ.de. ●

Aus DVB-T wird DVB-T2.

DVB-T? Eine Technologie, die für die Übertragung digitaler Fernsehbilder über die Zimmerantenne steht. Ab Frühjahr 2017 wird das System nun schrittweise auf DVB-T2 umgestellt – eine verbesserte Technik, dank der auch Sender in HD-Qualität mit der heimischen Antenne empfangen werden können. Die ersten Probeläufe wurden bereits zur EM 2016 in großen Ballungsgebieten Deutschlands durchgeführt. Ab 2017 soll die Umstellung flächendeckend vorangetrieben werden und im Jahr 2019 vollendet sein. DVB-T1-Empfänger können dann noch so lange genutzt werden, bis das alte Signal abgeschaltet wird. Und wie viel kostet der Spaß? DVB-T2-Technik ist schon für rund 50 Euro erhältlich. Die Übertragung der öffentlich rechtlichen Sender ist bereits mit den GEZ-Gebühren beglichen. Und für die privaten HD-Sender sollen Gebühren anfallen, die ähnlich wie beim Kabelfernsehen monatlich abgegolten werden – bis Frühjahr 2017 gibt es sie aber noch gratis. ●

Mit **DVB-T2** wird HD-Fernsehen auch über die Antenne empfangbar.



Zusätzlich zum Pflege-
stärkungsgesetz II tritt das
Pflegestärkungsgesetz III
Anfang 2017 in Kraft.



Das Pflegestärkungsgesetz III.

Neben den Änderungen des Pflegestärkungsgesetzes II, die wir Ihnen ausführlicher in unserem Artikel auf Seite 24 vorstellen, tritt Anfang 2017 auch das Pflegestärkungsgesetz III in Kraft. Es hat vorrangig zum Ziel, die Kommunen stärker in die Pflege einzubeziehen und ihre Gestaltungsmöglichkeiten bei der Organisation und Beratung zu verstärken. Die Länder erhalten die Möglichkeit, Gremien zu beauftragen, die mögliche Fehlversorgungen prüfen und Empfehlungen zur Beseitigung der Missstände aussprechen. So sollen notwendige Strukturereformen auf kommunaler Ebene besser angestoßen und konsequenter von den Pflegekassen berücksichtigt werden. ●

WIR FÜR SIE

Sie haben Fragen, Anregungen oder Kritik? Sie möchten mehr über unsere Versicherungen erfahren oder andere spannende Themen entdecken? Dann zögern Sie nicht, mit uns in Kontakt zu treten oder auf eines unserer vielen weiteren Infoangebote zuzugreifen:



0211 98 700 700

Unser Telefon-Service – jederzeit zum Festnetztarif.



ARAG.de/vor-ort

Hier finden Sie den ARAG Experten in Ihrer Nähe.



ARAG.de/service

Unser Online-Service für Vertragsveränderungen, Umzugsmeldungen und vieles mehr.



ARAG.de/newsletter

Jetzt für aktuelle Infos und Rechtstipps registrieren.



ARAG.de/Kundenmagazin

Hier können Sie die aktuellen Artikel sowie Beiträge aus unseren vergangenen A-Ausgaben nachlesen und viele weitere spannende Themen entdecken.

Erleben Sie weitere digitale Angebote auf unseren sozialen Kanälen:

- facebook.de/ARAG
- plus.google.com/+ARAG
- twitter.de/ARAG
- youtube.de/ARAG

Impressum

Herausgeber:
ARAG SE
Konzernkommunikation/Marketing
ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf
Verantwortlich: Martina Wilharm,
Telefon 0211 98 700 700
Kundenmagazin@ARAG.de

Redaktion:
BOROS, www.boros.de
Verantwortlich: Christian Boros
Redaktion: Christian Rocker, Jacek Kacper Rybak
Lektorat: Dr. Thomas Pohl

Layout & Realisation:
BOROS, www.boros.de
Art Direktion: Tim Loffing, Björn Schwefer
Projektmanagement: Jennifer Baader, Kim Böhmer

Titel + S. 8-9,11-12: Judith Wagner; Editorial: Anne-Marie von Sarosdy; S. 4: © INSTAR Deutschland GmbH, © Kwanchai_Khammuean/istockphoto by Getty Images; S. 5 © ShareTheMeal, © TARIK KIZILKAYA/istockphoto by Getty Images; S. 6: © ARAG SE, : © Andrey Danilovich / istockphoto by Getty Images; S. 7: © oversnap / istockphoto by Getty Images; S. 10: © essde/Photocase; S. 13: © Artwork by FreeVector; S. 14 oben + 16: Judith Wagner; S. 18: © Floortje/istockphoto by Getty Images; S. 18 - 19: © gldburger/istockphoto by Getty Images; S. 20 unten: © JFsPic/istockphoto by Getty Images; S. 20 oben: © Blade_kostas/istockphoto by Getty Images; S. 21: © cogal/istockphoto by Getty Images; S. 22-23: © allgord/istockphoto by Getty Images; S. 24+26: © shapecharge / istockphoto by Getty Images; S. 28: ARAG SE; S. 29: © Illustrationen von Tim Loffing; S. 30 - 31: © Leysieffer GmbH & Co. KG mit Illustrationen von Tim Loffing; S. 36: © GibsonPictures / istockphoto by Getty Images

Druck:
Weiss-Druck GmbH & Co. KG
Hans-Georg-Weiss-Straße 7, 52156 Monschau



Erscheinungsweise: dreimal pro Jahr
Abbestellung: Wenn Sie zukünftig keine Werbung mehr von uns erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. ARAG SE, ARAG Platz 1, 40472 Düsseldorf

Alle Aussagen und Bezeichnungen in diesem Magazin sind als geschlechtsneutral zu verstehen. Das sogenannte verallgemeinernde Maskulinum (z. B. der Kunde) macht keine Aussage über das natürliche Geschlecht der Angesprochenen.

WEIHNACHTEN IM NOVEMBER!

Richtig gelesen: Dieses Jahr ziehen wir Weihnachten ein wenig vor. Wie das gehen soll? Mit unserem aktuellen Gewinnspiel, bei dem Sie schon jetzt 24 Türchen öffnen können, um sich mit etwas Glück tolle Preise zu sichern.



Lösungswort

Öffnen Sie die ersten 24 Seiten.

Unser Gewinnspiel funktioniert im Grunde genauso wie ein Weihnachtskalender – nur dass Sie keine 24 Türchen öffnen müssen, sondern einfach die ersten 24 Seiten in diesem Heft. Auf jeder dieser Seiten haben wir einen Buchstaben gelb eingefärbt. Jetzt geht es darum, alle zu finden, sie zusammenzufügen und so das Lösungswort zu erhalten. Den Anfangsbuchstaben des Lösungswortes finden Sie auf dem Titel. Den zweiten Buchstaben auf Seite zwei. Den dritten auf Seite drei und so weiter.



Mitmachen und eine IP-Kamera gewinnen.

Tragen Sie das Lösungswort in das entsprechende Feld ein und schicken Sie es uns zu. Per E-Mail: Kundenmagazin@ARAG.de. Oder via Postweg an ARAG SE, Redaktion Kundenmagazin, 40464 Düsseldorf. Unter allen Teilnehmern verlosen wir als Hauptpreis eine INSTAR-IP-Kamera IN-6014HD. Einsendeschluss ist der 20.01.2017. Die Gewinner werden per E-Mail oder Post benachrichtigt.

Wir drücken Ihnen die Daumen!

Mitarbeiter der ARAG und an der Durchführung und Ausrichtung des Gewinnspiels beteiligter Unternehmen sowie deren Angehörige sind von der Teilnahme am Gewinnspiel ausgeschlossen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich. Teilnehmen können alle über 18 Jahre.

Gemeinsam für Ihre Gesundheit: **ARAG und die SBK**

Wir gratulieren: unser Partner, SBK Siemens-Betriebs-
krankenkasse, ist Testsieger beim Kundenmonitor 2016 und
wurde damit erneut für beste Service-Qualität ausgezeichnet.
Wenn Sie also den Service und die Qualität, die Sie von der
ARAG gewohnt sind, auch bei Ihrer Krankenkasse genießen
möchten – dann informieren Sie sich jetzt und wechseln Sie
am besten noch heute: www.sbk.org



In Kooperation mit

